

Die in grün dargestellten Änderungen sind gem. §§ 10 u. 13 des BBauG durch die Verbandsversammlung Angerland am 13. APR. 1973 als **Satzung beschl.**
 Lintorf, den 18. APR. 1973
 Der Vorsitzende der Verb.-Versammlung
Körber

13. APR. 1973
 Die am als **Satzung beschl. vereinfachte Änderung** dieses Beb.-Pl. ist gem. § 12 des BBauG am 30. MAI 1973 **ortsüblich bekannt** gemacht worden.
 Lintorf, den 30. MAI 1973
 Der Vorstandsvorsteher
Humann

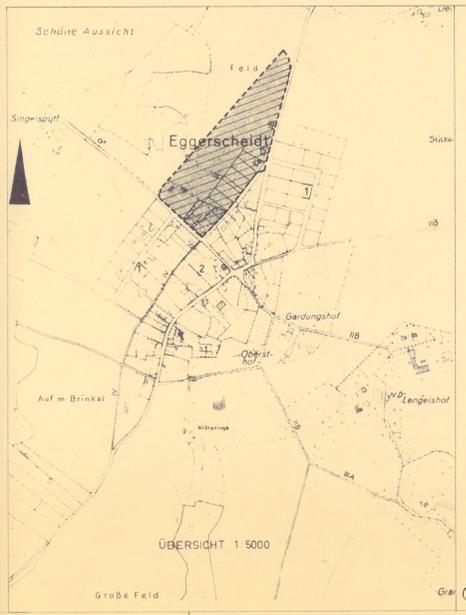
AUFLAGEN 1-5
 GEM. VERFG. D. REG. PRÄS. IN DDF. V. 18. 5. 1967, 34, 3-12, 21

- ZU ①: TEXTLICHE FESTLEGUNG ERGÄNZT
- ②: TEXTTEIL ALS VERBINDLICH ANGEGEBEN
- ③: SIEGEL NACHGEHÖLT
- ④: BEGRIFF GEÄNDERT
- ⑤: AUF LUFT-VG. VERWIESEN

LINTORF DEN 5. 7. 1967 DER AMTSDIREKTOR



⑤ Bei allen Bauvorhaben müssen die Höhen gem. §§ 12, 14 u. 15 Luft VG. eingehalten werden. Sollen diese Höhen überschritten werden, so ist vorher die Zustimmung der Luftfahrtbehörde einzuholen.



Erläuterung zum Bebauungsplan Eggerscheid - 519 -

Die Planung beabsichtigt die geordnete städtebauliche Aufentwicklung und die Gestaltung des Wohngebietes mit den dazugehörigen Anlagen, Einzelplätzen, Grünanlagen, Kinderspielflächen und Straßeneinführungen.

I. Liebanlagen (Siehe auch VI. 2)

1. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gemäß § 23 (5) BauNutzungsverordnung, Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) Bn 70 ausgeschlossen. Das gleiche gilt für ähnliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwisch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können, **hiervon ausgenommen sind Garagen.**

2. Außenantennen sind an der Straßenseite der Gebäude nicht zulässig.

3. Einrichtungen der Außenwerbung, Aufschriften, Abbildungen usw. sind unzulässig.

II. Grundstücke für den Gemeinbedarf

Der im Plan gekennzeichnete Kinderspielflächen wird als Grundstück für den Gemeinbedarf im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 2 BBauG ausgewiesen.

III. Bebauung (Siehe auch VI.)

Stellung u. Gruppierung der Bauten richten sich nach diesem Plan. Balkone und Loggien dürfen nicht über die Baulinie hinausragen. Als Dachform sind bei allen Bauten die im Plan eingetragenen Festsetzungen bindend. Die einzelnen Bauelemente sind in ihrer architektonischen Gestaltung unter Verwendung von Backsteinen, Holz, Glas und farbigen Putzflächen auszuführen. Die Schornsteinköpfe sind in Ziegelrohbau auszuführen. Die Garagen sind jeweils auf dem Hausgrundstück zu errichten.

IV. Vorgärten und Begrünung (gärtnerische Gestaltung) (Siehe auch VI.)

Die im Bebauungsplan gekennzeichneten Grundstücksflächen müssen einheitlich durch Holzspiegelzäune eingefriedet werden, deren Höhe 1,00 m nicht übersteigt.

Das Aufstellen von Masten neben den Häusern und in den Vorgärten hat zu unterbleiben. Die gärtnerische Gestaltung der Außenanlagen ist für das städtebauliche Gesamtbild von großer Bedeutung.

V. Straßen

Mit Genehmigung der Kreisbehörde des Landkreises Düsseldorf-Mettmann, ist die von der Bebauung freizuhaltende Abstandsfläche an der K 13 auf ein Mindestmaß reduziert worden.

VI. Die gestalterischen Festsetzungen, die nicht auf § 9 (1) B Bau G beruhen, werden gem. § 103 Bau ONW in Verbindung mit § 9 (2) B Bau G und § 4 d. 1. DVO festgesetzt. Diese gelten für die Punkte I., III., IV., V. u. VII. ②

Erhaltung d. Anlagen: K 13 dürfen keine Stützmaße u. Einfahrten hergestellt werden. Die Grundstücke sind vor Baubeginn lückenlos einzufrieden. (Siehe auch VI.)

Grenzen

- Grenze des Planbereichs
- Baulinie
- Baugrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Abgrenzung baulicher Nutzung
- ○ ○ ○ ○ Grenze des Landschaftsschutzgeb.
- ○ ○ ○ ○ Grenze der Wassersch. / Überschwemmungszone
- Grenze des Sanierungsgebietes
- Flurstücksgrenze, ideell

Flächen

öffentl.	privat	Flächen
		Verkehrsfläche
		Parkplatz / Stellfläche
		Garage / Sommergarage
		Baugrund: Fläche f. d. Gemeinbedarf
		Grünfläche
		Fläche mit besonderer Grundnutzung
		Baum gem. § 9 (1) 15 Bn 70
		Kinderspielfläche
		Versorgungsfläche
		Mit bes. Rechten zu belastende Fläche
		Oberr. Versorg.- od. Hauptabwasserleitg.
		Wind- bzw. freizuhaltende Schutzfläche
		Gärtnerisch zu gestaltende Fläche (Vorgarten)
		Sonst nicht überbaubare Fläche

z B 93,73 Neue Höhenangabe

Bauten

vorhand	geplant	Bauten
		Garage
		Ruine / Keller
		Gebäudefundament
		Abbruch
		Umformstation
		z B (3) 3 Haus Nr

x entfällt

Nutzung der überbaubaren Fläche

Symbol	Nutzung
WS	Wohnbaufläche
WR	Kleinsiedlungsgebiet
WA	Reines Wohngebiet
	Allgemeines Wohngebiet
MD	Gemischte Baufläche
MI	Dorfgebiet
MX	Mischgebiet
	Kerngebiet
GE	Gewerbliche Baufläche
GI	Gewerbegebiet
	Industriegebiet
SW	Sonderbaufläche
SO	Wochenendhausgebiet
	Sondergebiet
o	Offene Bauweise
g	Geschlossene Bauweise
	Nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig
	Nur Hausgruppen zulässig
z B 0,4	GRZ - Grundflächenzahl
z B 0,4	GFZ - Geschöflächenzahl
z B 0,4	BMZ - Baumassenzahl
II	Geschöfzahl zwingend
IV	Vollgesch mit 1 zurückiges Vollgesch
III	Geschöfzahl als Höchstgrenze
IV*	Geschöfzahl, Einzelausn möglich
z B	Dachform zwingend
	Satteldach
	Walmdach
	Flachdach
	Stellung der Gebäude zwingend (Firstlinie)
	Sonstige: Signatur, Planzeichenvorschrift v 1911965 und Katastervorschriften

Kartiert und angefertigt aufgrund amtlicher Unterlagen und eigener örtlicher Aufnahmen.
 Die Darstellung des gegenwärtigen Bestandes und die Festlegung der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
 Für die Kartierung Lintorf, den 28. 6. 1966
 Für die Planung Lintorf, den 4. 8. 1966
 Amtsbauamt

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des BBauG vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 5. 8. 1966 aufgestellt worden.
 Lintorf, den 18. 10. 1966
 Der Amtsdirektor

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des BBauG nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 24. 10. 1966 einschließlich der textlichen Festlegung in der Zeit vom 9. 11. 1966 bis 10. 12. 1966 öffentlich ausgelegen.
 Lintorf, den 14. 12. 1966
 Der Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des BBauG in Verbindung mit § 28 60 NW durch den Rat der Gemeinde am 23. 1. 1967 als **Satzung beschl.** beschlossen worden.
 Mit ihm wird die Verordnung über die Ausweisung von Baugebieten und die Abstufung der Bebauung für das Gebiet der Gemeinde vom 1. 3. 1961 für den ausgewiesenen Planbereich außer Kraft gesetzt.
 Ebenso tritt der Bebauungsplan E 1 v. 15. 6. 1965 außer Kraft.
 Die in eingetragenen Änderungen sind Bestandteil dieser Satzung.
 Eggerscheid, den 23. 1. 1967
 Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß § 11 des BBauG mit Verlegung vom 18. 5. 1967 genehmigt worden.
 Düsseldorf, den 18. 5. 1967
 Der Regierungspräsident

Die Genehmigung des Reg. Präs. vom 18. 5. 1967 sowie die öffentliche Auslegung dieses Bebauungsplanes mit Begründung ist gemäß § 12 des BBauG am 1. 8. 1967 ortsüblich bekannt gemacht worden.
 Lintorf, den 1. 8. 1967
 Der Amtsdirektor

AMT ANGERLAND IN LINTORF
 Gemeindeverb. d. Gem. Angermund, Breitscheid, Eggerscheid, Hesel, Lintorf u. Wittlar

BEBAUUNGSPLAN E 1a
 - Südlich der K 13 -

Gemeinde Eggerscheid
 Gemarkung Eggerscheid
 Flur 2

Maßstab 1:500
 Aufstellung

28 FF
 26 1010
 44 WE